



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofplatz 5
73525 Schwäbisch GmündTelefon 07171 / 927 64-0
Telefax 07171 / 927 64-15info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.orgVerbandsdirektorin
Franka Zaneke
Verbandsvorsitzender
Gerhard Kieninger

12. November 2024

Regionalverband Ostwürttemberg Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
z.Hd. Frau Maren Klenk
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 620 B „Neue Feuerwehr Hutwiesen“, in Schwäbisch Gmünd - Weiler**

Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2024

Sehr geehrte Frau Klenk,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Aus regionalplanerischer Sicht hat der Regionalverband Ostwürttemberg **grundsätzlich keine Bedenken** gegenüber der vorliegenden Planung. Mit der Planung werden zwar die nachfolgend aufgeführten Ziele und ein Grundsatz der Raumordnung tangiert, jedoch kann der Regionalverband dies, angesichts des **geringen Flächenumfangs** und der daraus resultierenden **mangelnden Raumbedeutsamkeit**, mittragen. Im Übrigen weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

Zu dem Bebauungsplan „Neue Feuerwehr Hutwiesen“ nimmt der Regionalverband unter Bezugnahme unseres Schreibens vom 12. September 2023 Stellung.

Betroffenheiten regionalplanerischer Festlegungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs betrifft Flächen, die gemäß des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg als Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Regionalplan 2010 PS 3.2.4.1 (Z)), als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 2010 PS 3.2.1 (Z)) sowie als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) festgelegt sind.

3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

3.2.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotope. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtliche Urkunde dienen. Durch Erhalt und sorgsame Pflege der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und Eigenarten wie Talauen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldgebiete sowie durch Schutz und Pflege der landschaftsprägenden Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) sollen sie gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des historischen Kulturlandschaftsbildes der Region Ostwürttemberg leisten und so den Erholungswert der Landschaft erhalten. Dem Schutzzweck entgegenwirkende Vorhaben und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten vermieden, die Erholungsnutzung soll auf eine schonende, die Natur nicht beeinträchtigende Art und Weise beschränkt werden.

PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

Die o.g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch die Planung zwar berührt, doch angesichts des geplanten Flächenumfangs von rd. 1 Hektar, wovon nahezu die Hälfte als Grünfläche festgesetzt werden soll, kann die Planung ohne weiteres Verfahren mitgetragen werden, da in diesem Fall aus Sicht des Regionalverbands keine Raumbedeutsamkeit besteht.

Der Regionalplan für die Region Ostwürttemberg wird derzeit fortgeschrieben und liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. In der Beschlussfassung der Gesamtfortschreibung Regionalplan 2035 ist die Fläche als Regionaler Grünzug (Z), als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (G) sowie zu einem geringfügigen Teil als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) ausgewiesen. Auch in diesem Fall kann, angesichts des geringen Flächenumfangs, von einer geringen Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden, weshalb die vorliegende Planung vom Regionalverband Ostwürttemberg mitgetragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

M. Eng. Alex Beljaev